

**STADT FRIEDRICHSHAFEN**  
**Ortsverwaltung Kluftern**

Ausfertigungen:



**SITZUNGSVORLAGE**

Datum, Unterschrift:  
 16. März 2021

Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> OB Brand _____               | <input type="checkbox"/> I. BM Dr.-Ing. Köhler _____ |
| <input type="checkbox"/> BM Köster _____              | <input type="checkbox"/> BM Stauber _____            |
| <input checked="" type="checkbox"/> OV Nachbaur _____ |  |

**Betreff: Feststellung von Hinderungsgründen**  
**Eintritt von Frau Rita Bosch als Nachfolgerin der ausscheidenden**  
**Ortschaftsrätin Beatrix Popp in den Ortschaftsrat Kluftern**

Gremium:	vorgesehene Entscheidung Datum	öffentlich	nichtöffentlich
Ortschaftsratssitzung	15. April 2021	X	

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

ja  nein

- Kosten:**
- |  |         |     |
|--|---------|-----|
| <input type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv)          | Betrag: | EUR |
| <input type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv)         | Betrag: | EUR |
| <input type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten | Betrag: | EUR |
| Sachkosten   | Betrag: | EUR |
- Zuschüsse**  einmalige Einzahlung Betrag: EUR
- bzw.**
- Beiträge:**  laufende (jährlich) Betrag: EUR

**MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:**

- |                                   |                                      |                                    |               |
|-----------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------|---------------|
| <input type="checkbox"/> Stadt    | <input type="checkbox"/> Ergebnis-HH | <input type="checkbox"/> Finanz-HH | Kontierungen: |
| <input type="checkbox"/> Stiftung | <input type="checkbox"/> Ergebnis-HH | <input type="checkbox"/> Finanz-HH | Kontierungen: |

**Zur Verfügung stehende Mittel**

- |  |     |
|--|-----|
| Planansatz im lfd. Jahr:               | EUR |
| Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr: | EUR |
| Noch bereitzustellen:                  | EUR |
| Deckungsvorschlag:                     | EUR |

**Beschlussantrag:**

1. Es wird festgestellt, dass bei Frau Rita Bosch keine Hinderungsgründe für den Eintritt in den Ortschaftsrat nach § 29 i.V. mit § 72 der Gemeindeordnung vorliegt.
2. Frau Rita Bosch tritt ab 15. April 2021 anstelle der ausscheidenden Ortschaftsrätin Beatrix Popp in den Ortschaftsrat Kluftern ein.

**Sachverhalt****A. Nachrücken**

Ortschaftsrätin Beatrix Popp scheidet auf eigenen Wunsch aus dem Ortschaftsrat Kluftern aus.

Nach dem amtlichen Wahlergebnis ist Frau Rita Bosch mit 451 Stimmen erste Ersatzbewerberin der Bürgerliste Pro Kluftern. Sie rückt für den Rest der Amtszeit gem. § 31 Abs. 2 i.V.m. § 72 Gemeindeordnung nach.

Für den Ortschaftsrat sind nach § 72 Gemeindeordnung die Vorschriften des 2. und 3. Abschnittes des zweiten Teils entsprechend anzuwenden, soweit in den §§ 67-71 nichts Abweichendes bestimmt ist.

**B. Hinderungsgründe**

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1.
  - a) Beamte und Angestellte der Gemeinde
  - b) Beamte und Angestellte eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
  - c) leitende Beamte und leitende Angestellte einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
  - d) Beamte und Angestellte einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der Obersten Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Gemeindeprüfungsanstalt und Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

- (2) Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern auch Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Gemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (3) Wer mit einem Gemeinderat in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten.
- (4) Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Gemeinderat eintreten. Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.

Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen, sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Gemeindeordnung:

- Nr. 1 Ehegatte, oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes;
- Nr. 2 Verwandte in gerader Linie bis zum 3. Grad;
- Nr. 3 Verschwägerter oder als verschwägert Geltende in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum 2. Grad, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht.

Soweit von der Verwaltung nachgeprüft werden konnte, sind bei Frau Rita Bosch keine Hinderungsgründe der vorgenannten Art festgestellt worden.

Frau Bosch hat ihrerseits keine Hinderungsgründe vorgetragen.

### **C. Rechtsfolge:**

Frau Rita Bosch rückt als Ersatzbewerberin für die ausscheidenden Ortschaftsrätin Beatrix Popp in den Ortschaftsrat Kluftern nach.